

## PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

### Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

--- Baugrenze

### Verkehrflächen

 Öffentlicher beschränkt befahrbarer Fußweg mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht

### Grünflächen

 Private Grünfläche

 Neue Baumpflanzung

### Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 Umgrenzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche

### Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

 Grenze des Änderungsbereiches

 Neues Gebäude

 Garage mit Stellplatz vor Garage (Stellplatztiefe mind. 5,0 m)

--- Neue Grundstücksgrenze

215/3 Flurstücksnummern

 Bestehende öffentliche Schmutzwasserleitung

 Neuanschluss an öffentliche Schmutzwasserbeseitigung

 Bestehende öffentliche Oberflächenwasserleitung

 Neuanschluss an öffentliche Oberflächenwasserleitung

 Geltungsbereich des best. Bebauungsplanes

 Löschwasserhydrant

## VERFAHRENSVERMERKE

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die § 1 - 4, 8 - 10 und 30 des BauGB in der zum Zeitpunkt der Aufstellung geltenden Fassung.  
Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.  
Die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

### 1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat von Hauzenberg hat in der Sitzung vom 09.07.2012 die Änderung des Bebauungsplans "Fritz-Weidinger-Str./Hopfgartenweg - Teilabschnitt 1" mittels Deckblatt Nr. 5 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 03.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

### 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 03.04.2013 hat in der Zeit vom 08.07.2013 - 31.07.2013 stattgefunden.

### 3. Frühzeitige Beteiligung TÖB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 03.04.2013 hat in der Zeit vom 12.06.2013 - 10.07.2013 stattgefunden.

### 4. Beteiligung TÖB

Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr 5 zum Bebauungsplan "Fritz-Weidinger-Str./Hopfgartenweg - TA 1" in der Fassung vom 12.09.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 29.09.2013 - 28.10.2013 beteiligt.

### 5. Auslegung

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 5 zum Bebauungsplan "Fritz-Weidinger-Str./Hopfgartenweg - TA 1" in der Fassung vom 12.09.2013 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 + 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.2013 - 15.10.2013 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 06.09.2013 ortsüblich durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

### 6. Satzung

Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 18.03.2014 das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan "Fritz-Weidinger-Str./Hopfgartenweg - Teilabschnitt 1" gemäß § 10 BauGB und Art 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

### 7. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am ..... durch ..... bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan "Fritz-Weidinger-Str./Hopfgartenweg - Teilabschnitt 1" in Kraft.

Das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan "Fritz-Weidinger-Str./Hopfgartenweg - Teilabschnitt 1" mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Hauzenberg, Bauamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

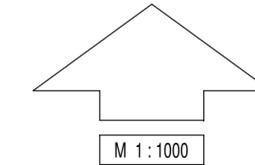
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hauzenberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister



## Deckblatt Nr. 5

zum Bebauungsplan

## Fritz-Weidinger-Straße/ Hopfgartenweg Teilabschnitt 1

GEMEINDE : HAUZENBERG

LANDKREIS : PASSAU

REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

AUSARBEITUNG: 03.04.2013  
ZUR AUSLEGUNG: 12.09.2013  
ENDAUFGERTIGUNG: 19.03.2014

architekturbüro febl + partner  
kusserstraße 29 - 94051 hauzenberg  
tel. 08586 / 2055-56 - fax 08586 / 2057

### PLANUNTERLAGEN

DIGITALE FLURKARTE ÜBER DEN BEREICH HAUZENBERG PER E-MAIL VON DER STADT HAUZENBERG VOM JANUAR 2013.  
BESTEHENDER BEBAUUNGSPLAN UND LEITUNGEN WURDE PER SCAN ÜBERNOMMEN. FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN.  
ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.